

Schulverband Westendorf Landkreis Augsburg

Satzung für die
Benutzung der Mittags- und Ferienbetreuung
an der Grundschule Westendorf

(MITTAGS- UND FERIENBETREUUNGSSATZUNG)



Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung	2
§ 2 Aufgaben und Verwaltung der Mittags- und Ferienbetreuung	2
§ 3 Anmeldung und Aufnahme.....	2
§ 4 Betreuungsvereinbarung, Öffnungszeiten	3
§ 5 Aufsichtspflicht.....	4
§ 6 Besuchsregelung, Verhinderung an der Teilnahme, Krankheit.....	5
§ 7 Abmeldung, Kündigung.....	5
§ 8 Ausschluss aus der Mittags- und Ferienbetreuung	6
§ 9 Betretungsregelungen.....	7
§ 10 Unfallversicherung, Haftung.....	7
§ 11 Gebühren.....	7
§ 12 Datenschutz.....	8
§ 13 Inkrafttreten.....	8

Der Schulverband Westendorf erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG und Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) für die Einrichtung „Mittags- und Ferienbetreuung an der Grundschule Westendorf“ folgende

Satzung für die Benutzung der Mittags- und Ferienbetreuung an der Grundschule Westendorf

§ 1 Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung

- (1) ¹Der Schulverband Westendorf betreibt eine Mittags- und Ferienbetreuung als öffentliche Einrichtung an der Grundschule Westendorf. ²Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Ferienbetreuung kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie in Zusammenarbeit mit anderen Schulverbänden zur Erfüllung des gesetzlichen Anspruchs auf Ganztagsbetreuung angeboten werden.

§ 2 Aufgaben und Verwaltung der Mittags- und Ferienbetreuung

- (1) Der Schulverband Westendorf stellt zu diesem Zweck ausreichendes Betreuungspersonal sowie geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.
- (2) ¹Die Einrichtung ermöglicht die Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule Westendorf vom Ende des stundenplanmäßigen Vormittagsunterrichts bis zur Abholung. ²Die Mittagsbetreuung schließt grundsätzlich nahtlos an den stundenplanmäßigen Unterricht an. ³Die Ferienbetreuung findet außerhalb von Schultagen statt.
- (3) ¹Der Aufenthalt der Kinder wird mit sozial- und freizeitpädagogischen Ansätzen gestaltet. ²Es besteht kein Anspruch auf Hausaufgabenhilfe und Hausaufgabenüberwachung durch das Betreuungspersonal.
- (4) Betreut werden Kinder von der ersten bis zur vierten Jahrgangsstufe.
- (5) ¹Kinder, die die Mittagsbetreuung besuchen, können an der angebotenen Verpflegung teilnehmen. ²Während der Ferienbetreuungszeiten besteht kein grundsätzliches Verpflegungsangebot.
- (6) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Mittags- und Ferienbetreuung obliegen der Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf.

§ 3 Anmeldung und Aufnahme

- (1) ¹Aufnahme und Gruppengröße richten sich nach dem vorhandenen Personal- und Raumangebot. ²Ein Anspruch auf Aufnahme besteht im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der verfügbaren Platzkapazitäten.
- (2) ¹Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der Personensorgeberechtigten. ²Für das kommende Schuljahr ist der Antrag spätestens bis zum 30. April bzw. zu einem vom Schulverband Westendorf festgelegten Abgabetermin bei der Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf einzureichen. ³Eine spätere Anmeldung während des Schuljahres ist dann

möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind. ⁴Vormerkungen sind das ganze Jahr über möglich. ⁵Der Schulverband Westendorf behält sich für die Einrichtung der Ferienbetreuung eine gesonderte und zeitlich abweichende Bedarfsabfrage insbesondere zur ggf. notwendigen Abstimmung mit Kooperationspartnern vor.

- (3) ¹Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen. ²Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (4) ¹Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze unter Erfüllung des gesetzlichen und gestaffelt eingeführten Ganztagsanspruchs auch in den Ferienzeiten. ²Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
- a) Kinder, die einen gesetzlichen Ganztagsanspruch haben und dies bei der Bedarfsabfrage angemeldet haben.
 - b) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig sind.
 - c) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden.
 - d) Kinder, deren beide Eltern berufstätig sind.
- ³Zum Nachweis der Kriterien sind bei der Anmeldung auf Verlangen entsprechende Belege beizubringen.
- (5) Die Personensorgeberechtigten werden über die Aufnahme des Kindes schriftlich informiert.
- (6) ¹Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste eingetragen. ²Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme nach der Dringlichkeit gemäß Abs. 4. ³Ist eine Auswahl nach diesen Kriterien nicht möglich, entscheidet das Losverfahren.
- (7) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich befristet zum Schuljahresende.
- (8) Eine Aufnahme während des laufenden Schuljahres ist bei freien Plätzen möglich.
- (9) ¹Der Schulverband Westendorf bietet die Möglichkeit, an 3 Tagen je Schuljahr das Angebot der Mittagsbetreuung kostenlos kennenzulernen. ²Die Tage sind mit dem Betreuungspersonal abzustimmen.
- (10) Punktuell ist eine Notfallbetreuung nach Absprache mit dem Betreuungspersonal möglich, sofern dies der Betreuungsschlüssel zulässt.

§ 4 Betreuungsvereinbarung, Öffnungszeiten

- (1) ¹Der Schulverband kann zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots, insbesondere zur Erfüllung des gesetzlichen Anspruchs auf Ganztagsbetreuung, die Ferienbetreuung ganz oder teilweise gemeinsam mit anderen Schulverbänden oder geeigneten Trägern durchführen. ²Die Ferienbetreuung kann an einem anderen Betreuungsstandort stattfinden. ³Die Aufteilung der Ferienbetreuungszeiten sowie der Betreuungsort werden vom Schulverband rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) ¹Die regelmäßige Betreuung kann wahlweise zwei, drei, vier oder fünf Wochentage in der Zeit von 11:15 Uhr bis 14:00 Uhr (Kategorie I) umfassen. ²Die verlängerte Betreuung bis 15:00 Uhr (Kategorie II) bzw. 16:00 Uhr (Kategorie III) umfasst eine regelmäßige Betreuung an zwei, drei, vier oder fünf Wochentagen. ³Die Betreuung findet an den

örtlichen Schultagen grundsätzlich von Montag bis Freitag statt. ⁴Der gewünschte Umfang ist durch die Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung verbindlich anzugeben. ⁵Die Ferienbetreuung (Kategorie IV) wird unter Beachtung des Ganztagsanspruchs nach vorheriger Bedarfsabfrage grundsätzlich in Trägerkooperation nach Absatz 1 eingerichtet. ⁶Es gilt eine Mindestbuchungszeit von einer Woche. ⁷Für das ganztagsanspruchserfüllende, ergänzende Betreuungsangebot gelten die Benutzungs- und Gebührenregelungen des Kooperationsträgers, welche zum jeweiligen Rechtsstand zur Bedarfsabfrage oder Anmeldung ebenfalls bekannt gegeben werden.

Die Öffnungszeiten und Betreuungskategorien im Überblick:

Betreuungszeit	Beginn	Ende
regelmäßige Betreuung an Schultagen Mittagsbetreuung – Kategorie I	nach Unterrichtsende, frühestens ab 11:15 Uhr	14:00 Uhr
regelmäßige Betreuung an Schultagen verlängerte Mittagsbetreuung – Kategorie II	nach Unterrichtsende, frühestens ab 11:15 Uhr	15:00 Uhr
regelmäßige Betreuung an Schultagen verlängerte Mittagsbetreuung – Kategorie III	nach Unterrichtsende, frühestens ab 11:15 Uhr	16:00 Uhr
Ferienbetreuung – Kategorie IV	frühestens ab 07:30 Uhr	bis spätestens 15:30 Uhr

- (3) Die Änderung des Betreuungsumfanges während des Schuljahres bedarf der Zustimmung des Schulverbandes Westendorf.
- (4) ¹Umbuchungen innerhalb eines Betreuungsjahres sind mit einer Frist von einem Monat zum 30. September und 31. Januar mit Wirkung ab dem Folgemonat möglich, sofern die gesetzlichen Fördervoraussetzungen sowie die maximale Belegung laut Genehmigung weiterhin eingehalten werden können. ²Wenn sich Stundenplanänderungen auf die gebuchte Betreuungszeit auswirken, können Umbuchungen vorgenommen werden.
- (5) Während der allgemeinen Schulferien und allgemein schulfreier Tage sowie an gesetzlichen Feiertagen bleibt die Mittagsbetreuung grundsätzlich geschlossen, soweit keine Ferienbetreuung angeboten wird.
- (6) Den Umfang des Betreuungsangebotes bestimmt der Träger unter Beachtung des gesetzlichen Ganztagsanspruchs.

§ 5 Aufsichtspflicht

- (1) ¹Für den Heimweg gelten die gesetzlichen Regelungen des Schulweges. ²Für die Beaufsichtigung der Kinder auf dem Weg zur und von der Mittags- und Ferienbetreuung sind die Schule, der Träger sowie das Betreuungspersonal nicht verantwortlich. ³Dem Betreuungspersonal ist schriftlich mitzuteilen, wann der jeweilige Schüler oder die jeweilige Schülerin abgeholt wird oder selbständig nach Hause gehen darf.
- (2) Soll das Kind auf Dauer von einer dritten Person abgeholt werden, ist dies bei der Anmeldung schriftlich zu erklären und die Person von den/dem Personensorgeberechtigten dem Betreuungspersonal vorzustellen.

- (3) Erfolgt die Abholung im Einzel- oder Ausnahmefall von einer dritten Person, so ist das Betreuungspersonal hiervon rechtzeitig zu verständigen.

§ 6 Besuchsregelung, Verhinderung an der Teilnahme, Krankheit

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Mittagsbetreuung gemäß der Anmeldung regelmäßig besucht.
- (2) ¹Kann das Kind an der Mittagsbetreuung nicht teilnehmen, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dies rechtzeitig vor Beginn der Betreuung dem Betreuungspersonal mitzuteilen. ²Gleiches gilt für die Ferienbetreuung. ³Die Benachrichtigung der Schule im Falle des Satzes 1 für den regelmäßigen Besuch der Einrichtung reicht nicht aus.
- (3) ¹Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittags- und Ferienbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. ²Die Erkrankungen sollen dem Betreuungspersonal unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden; dabei soll die Dauer der Erkrankung angegeben werden.
- (4) ¹Besteht der Verdacht, dass das Kind an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) leidet, ist das Betreuungspersonal der Mittags- und Ferienbetreuung hiervon unverzüglich zu benachrichtigen (§ 34 Abs. 5 IfSG). ²Die Leitung der Mittags- und Ferienbetreuung hat das Kind dann vorübergehend vom Besuch auszuschließen. ³Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer solchen übertragbaren Krankheit leiden. ⁴Die Wiederzulassung zum Besuch der Mittags- und Ferienbetreuung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (5) Wird die Mittags- und Ferienbetreuung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 7 Abmeldung, Kündigung

- (1) ¹Das Ausscheiden aus der Mittagsbetreuung während des Schuljahres erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens des/der Personensorgeberechtigten. ²Nachdem die Ferienbetreuung für konkrete Wochen verbindlich anzugeben ist, bedarf es keiner separaten Abmeldung. ³Eine Kündigung der Ferienbetreuung ist nicht möglich. ⁴In Härtefällen ist gebührenseits ein Erlass nach § 227 AO zu prüfen.
- (2) ¹Eine Abmeldung während eines Schuljahres ist für die Mittagsbetreuung nur aus wichtigen Gründen zulässig. ²Ab 01. Mai eines Jahres ist eine Abmeldung nur bei Wegzug des/der Personensorgeberechtigten bei gleichzeitigem Wechsel des Schülers an eine andere Schule zulässig.
- (3) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, zulässig.
- (4) ¹Der Schulverband Westendorf kann den Buchungs- und Betreuungsvertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. ²Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. ³Vor Ausspruch einer Kündigung sind die Personensorgeberechtigten anzuhören.

§ 8 Ausschluss aus der Mittags- und Ferienbetreuung

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittags- und Ferienbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
- a) es innerhalb des Schuljahres insgesamt mehr als dreimal unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) erkennbar ist, dass der/die Personensorgeberechtigte(n) an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - c) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet,
 - d) der/die Personensorgeberechtigte(n) trotz Mahnung mit der Bezahlung von mehr als 2 Monatsgebühren im Rückstand sind,
 - e) das Kind wiederholt nicht pünktlich abgeholt wurde,
 - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der/die Personensorgeberechtigte(n) gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen,
 - g) der/die Personensorgeberechtigte(n) ihren Mitwirkungspflichten laut gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Infektionsschutzgesetz) oder dieser Satzung wiederholt und nachhaltig nicht nachkommen,
 - h) der/die Personensorgeberechtigte(n) ihren Mitwirkungspflichten bei den Buchungsvereinbarungen nicht nachkommen und falsche oder unvollständige Angaben machen,
 - i) der/die Personensorgeberechtigte(n) wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten.

- (2) ¹Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Schulverband Westendorf nach Anhörung des/der Personensorgeberechtigten, der Schulleitung und des Betreuungspersonals. ²Bei Ausschluss ist die Gebühr bis zum Ende des Monats, an dem der Ausschluss wirksam wird, zu bezahlen.
- (3) Der weitere Besuch des Kindes kann bei Abs. 1 Buchstabe d unter der auflösenden Bedingung, dass die Gebühren vor Beginn des Monats bezahlt werden, zugelassen werden.

§ 9 Betretungsregelungen

- (1) Personen, die an übertragbaren und meldepflichtigen ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen die Räume der Mittags- und Ferienbetreuung nicht betreten.
- (2) Der Aufenthalt in den Räumen der Mittags- und Ferienbetreuung ist nur dem Betreuungspersonal, den angemeldeten Kindern, ihren Personensorgeberechtigten zum Abholen der Kinder und Personen, die aus dienstlichen Gründen anwesend sind (z. B. Schulleitung, Schulhausmeisterin oder Mitglieder des Schulverbandes), gestattet.
- (3) Das Betreuungspersonal ist berechtigt, unbefugt anwesende Personen aus den Räumen der Mittags- und Ferienbetreuung zu verweisen und übt insoweit das Hausrecht im Namen des Schulverbandes Westendorf aus.

§ 10 Unfallversicherung, Haftung

- (1) Kinder der Mittags- und Ferienbetreuung sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung des Schulverbandes Westendorf bei der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB) versichert.
- (2) Der Schulverband haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittags- und Ferienbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) ¹Unbeschadet von Abs. 2 haftet der Schulverband Westendorf für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittags- und Ferienbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Schulverband Westendorf zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. ²Insbesondere haftet der Schulverband Westendorf nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (4) Die Personensorgeberechtigten haften für alle Schäden, die ihr Kind dem Schulverband Westendorf oder Dritten während der Mittags- und Ferienbetreuung schuldhaft zufügt.

§ 11 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Mittags- und Ferienbetreuung samt Verpflegung und sonstigen Nutzungen werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung des Schulverbandes Westendorf erhoben.
- (2) Für das ganztagsanspruchserfüllende, ergänzende Betreuungsangebot gelten die Gebührenregelungen des Kooperationsträgers.

§ 12 Datenschutz

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) sowie den sonstigen einschlägigen datenschutzrechtlichen und fachgesetzlichen Vorschriften.
- (2) Personenbezogene Daten werden nur erhoben, verarbeitet und genutzt, soweit dies zur Durchführung des Benutzungsverhältnisses, zur Erfüllung der Aufgaben der Mittagsbetreuung oder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich ist.
- (3) Soweit für einzelne Verarbeitungsvorgänge eine Einwilligung erforderlich ist, wird diese gesondert eingeholt.

§ 13 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.08.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.07.2025 außer Kraft.

Nordendorf, den 11.08.2026

gez.
Steffen Richter
Schulverbandsvorsitzender

(Siegel)